


Bewertung:

Die Bearbeitung der Klausur ist, aus
sicherlich gelungen. Die Probleme werden
gelöst und zum Teil sauber gelöst. Lediglich
bei der Befassung mit der Skafurmessung
finden sich einige wirkliche Defizite.

Insgesamt aber

gut
(13 Punkte)

✓


(Name, Vorname)

20.08.20
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs


In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. SR \bar{I} 066

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 04/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 12/21 die Examensklausuren schreiben werde.


(Unterschrift)

Autachten

Die Erfolgsaussichten der eingelegten Revision hängen davon ab, ob sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Statthaftigkeit der Revision, §§ 333, 335¹

Die Revision könnte hier als Sprungrevision gem. §§ 333, 335 statthaft sein.

¹ §§ sind solche der StPO

Gemäß § 312 ist eine
Berufung gegen Urteile
des Strafrichters möglich.
Es handelt sich auch
nicht um eine geringe
Geldstrafe im Sinne
des § 313.

✓ Daher ist die Revision
gegen das Urteil des
AG Hamburg statthaft.

II. Rechtsmittelberechtigung

✓ Dr. Schwan ist gem.
§ 297 zur Einlegung der

Revision berechtigt.

III. Beschwer

✓
Markus Müller ist
durch das Urteil infolge
seiner Verurteilung be-
schwert.

IV. Revisionsanlegung

Die Revision muss ord-
nungsgemäß, also im
Sinne von § 341 förm-
lich und formgemäß eingelegt
worden sein.

Gem. § 341 I gilt eine
einwöchige Frist für
die Einlegung ob Ver-
windung des Urteils.

Das Urteil wurde dem
Angeklagten am 16.9.16
verurteilt, die einwöchige
Frist endet gem. § 43 I
mit Ablauf des 23.9.16

Dr. Schwan hat am
23.9.16 per Fax Revision
eingelegt. „Schriftlich“ im
Sinne des § 341 erfasst
auch die Einlegung per
Fax, sofern eine eigen-

händige Unterschrift auf
dem ^{Original} Fax vorhanden ist.

Auch bei einer Einlegung
per Fax kann der Wille,
ein Rechtsmittel einzulegen
und der Absender hin-
reichend deutlich wer-
den. Hier war die Re-
visionsentlegung ordnungs-
gemäß unterzeichnet.

✓ Die Revision wurde ord-
nungsgemäß eingelegt.

V. Mögliche Einhaltung
der Revisionsbegründungs-
frist

Die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist des § 345 muss am 14.10.16 möglich sein.

Die einmonatige Frist beginnt gem. § 345 I mit dem Ende der Revisionseinlegungsfrist, also mit Beginn des 24. 9. Gem. § 43 endet sie mit Ablauf des 24. 10. 16.

hier:
Urteilsverfällung

Daher ist die Einhaltung der Revisionsbegründungsfrist möglich.

VI. kein wirksames Rechts
mittelverzicht; § 302

§ 302 wirksames auf
Rechtsmittel verzichtet
haben, indem es auf
die entsprechende
Frage des Richters ent-
wortete „Na gut, dann
mache ich das.“

~~Auslegung?~~
~~Formwirksam?~~

ok, S. 8

Hier könnte ein unzuläs-
sige Beeinflussung des
unverteidigten Angelegten
vergelegen haben, die

Zweifel daran begründen
kann, ob dem Angeklag-
ten die Tugend bewuss-
war.

Jedenfalls aber wurde
der Verzicht ^{möglichweise} nicht form-
gerecht erklärt. Grundsätz-
lich muss der Verzicht
in der Form erklärt
werden, in der das
Rechtsmittel eingelegt
werden muss. Gem.
§ 341 I muss die
Revision schriftlich oder
zur Protokoll der Ge-
schäftsstelle eingelegt

✓ werden, der Verzicht
wurde lediglich münd-
lich erklärt.

Es liegt kein wirksames
Rechtsmittelverzicht vor.

VII Ergebnis

✓ Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet,
sodern das angefochtene
Urteil auf Rechtsfehlern

beruht, die in zulässiger
Weise gerügt wurden, oder
Verfahrensvoraussetzungen
fehlen.

I. Fehlen von Verfahrens- voraussetzungen

Vorliegend könnte es
an dem erforderlichen
Streitwert bzw. öffent-
lichem Interesse an
Verfahrensvoraussetzung
fehlen.

1. Verurteilung wegen
Bedrückung

Beleidigung im Sinne
von § 185 ^{StGB} ist ein absol-
utes Antragsdelikt gem.
§ 194 I StGB.

Der geschädigte Zeuge
Eichhorn hat in der
Verhandlung am 16.9.16
zu Protokoll in der
Hauptverhandlung Straf-
antrag im Sinne der
§ 577 ff. StGB gestellt.

Der Zeuge Eichhorn war
gem. § 77 StGB antrags-
berechtigt. Es ist aller-
dings fraglich, ob der

Antrag rechtzeitig erfolgt.

Grundsätzlich kann ein
Stopp Antrag auch in der
Verhandlung gestellt wer-
den. Es ist allerdings
die Frist des § 76 StAB
zu beachten, die drei
Monate als Kenntnis-
erlangung beträgt. Der
Vorfall zwischen dem
Angehörigen und dem
Zeugen Eichhorn hat
sich am 14. 6. 16 er-
eignet. ~~So~~ Zu diesem
Zeitpunkt hatte der
Angehörige Kenntnis.

Gem. § 43 i endet die
Anklagefrist mit Ablauf
des 14. 2. 16. Der Antrag
war also verfristet.

Im Hinblick auf die
Beleidigung fehlt es an
dem erforderlichen Straf-
antrag. Daher ist das
Verfahren insoweit einzustellen.

2. Verurteilung wegen
Sachbeschädigung

Sachbeschädigung im
Sinne von § 303 StGB
ist gem. § 303c StGB

ein relatives Antragsde-
lent.

Die geschichtliche Zeugnis
wurde hat keinen Straf-
antrag gegen den An-
gehörigen gestellt.

Der Staatsanwalt hat
in der Hauptverhandlung
ausschließlich das öffent-
liche Interesse an der
Stafverfolgung bejaht.
Sofern dies nicht bereits
konkulent durch An-
klageerhebung geschehen
ist, wurde damit nicht

ok

sondern das öffentliche Interesse betrifft. Ob ein solches vorliegt, ist revisionsrechtlich nicht zu überprüfen.

Im Hinblick auf die Sachbeschädigung fehlt es nicht an einer Ver-
fahrensvoraussetzung.

II. Verfahrensmäßige Gesetzesverletzungen

1. Absolute Revisions-
gründe, § 338

Es könnte ein absoluter
Revisionsgrund nach § 338
Nr. 3 vorliegen.

a) Vorstoß gegen § 24

Es könnte ein Vorstoß
gegen § 24 vorliegen,
da Richter Veltin als
Vorsitzender fungiert hat.

Er hätte wegen Besorg-
nis der Befugenhait ab-
gelehnt werden müssen
~~zu lehnen~~ werden müssen.

Ein Grund, der geeignet
ist, Wissen gegen

die Unparteilichkeit eines
Richters zu rechtfertigen
im Sinne von § 24 II
liegt vor, wenn der
Ablehnende bei verständ-
iger Würdigung des Sch-
verhalts Grund zu der
Annahme hat, dass der
oder die abgeleiteten
Richter ihm gegenüber
eine innere Haltung
einnehmen, die ihre Un-
parteilichkeit beeinflussen
kann.

Hier ^{sind} ~~wort~~ der Richter
Vertin und der geschädigte

Zeuge Eichhorn beide
Mitglieder im Kommuni-
kationsverein Hamburger
Juristen und hatten in
diesem Rahmen zuein-
ander zu tun.

Die Mitgliedschaft in
dem gleichen Verein kann
dem Angeklagten grund-
sätzlich den Eindruck
vermitteln, dass der
Richter der Aussage des
Zeugen mehr Gewicht
beimisst als seiner.

Allerdings handelt es

sich hier um einen nicht
rein privaten, sondern öfent-
lich geprägten Verein mit
350 Mitgliedern. Der Pakt
und die Zeuge hatten
sich lediglich einmal
unterhalten und der
Pakter hat sich wieder
an den genauen Inhalt
des Gesprächs noch di-
rekt an den Zeugen
erinnert.

✓
Daher ^{Wenn} ~~muß~~ auch die
Angehörige erkennen,
dass es sich um
einen eher lösen Kon-

takt handelt, der die
Unvereinommenheit
des Richters nicht be-
einflusst.

just



Es liegt kein Verstoß
gegen § 24 vor.

b) Verstoß gegen § 526 ff.

Neben Verstößen gegen
§ 24 sind auch Fehler
in dem Ablehnungs-
verfahren nach § 526 ff.
reversibel.

Warum?

Hier hat der Ankläger

einen Antrag nach § 26 I,
II gestellt, es folgte
eine dienstliche Äußerung
des Richters gem. § 26 IV.
~~ein~~ Der dafür zuständige
andere Richter hat gem.
§ 27 III entschieden und
dies ordnungsgemäß
begründet. Daher wurde
das Verfahren der
§ 26 ff. beachtet.

Es liegt kein Revisions-
grund nach § 338 Nr. 3
vor. Andere absehbare
Revisionsgründe sind
nicht ersichtlich.

d. relative Revisionsgrund

a) Verstoß gegen 557

Die Zengin Uhrfuß wurde entgegen 557 nicht über ihre Wahrheitspflicht gelehrt. Allerdings ist 557 eine bloße Ordnungsvorschrift, die den Zengin schützen soll und begründet keinen Revisionsgrund.

b) Verstoß gegen 5243 IV

1

ac) Rechtsfehler

Entgegen § 243 IV 1 wurde
erst zum Ende der
Hauptverhandlung darüber
informiert, dass vor der
Hauptverhandlung keine
Verständigung stattgefun-
den hat.

bb) Bereuen

Das Urteil muss auf
der verspäteten Informa-
tion beruhen, es darf
also nicht auszuschließen
sein, dass es bei Berech-
tung von § 243 IV 1
anders ausgefallen

wäre.

Hier haben keine Verständigungen stattgefunden, was dem Gericht auch bekannt war. Zudem konnte durch die Angelegte infolge seiner Kenntnis nicht zu einer entscheidenden Aussage oder Ähnlichem veranlasst werden sein. Zudem wurde die Information vor Urteilsverurteilung nachgehoht. Das Urteil beruht nicht auf dem

Just



Fehler.

c) Verstoß gegen 5258

Es könnte ein Verstoß
gegen 5258 vorliegen.

Zwei hätte der Ange-
legte nach der Beweis-
aufnahme des letzten
Wort, dennoch wurde
aber noch über die
fehlende Verständigung
informiert. Sollte darin
ein Liedereinkritik in der
Verhandlung liegen,
hätte man dem An-

gelegten erneut Gelegen-
heit zur Äußerung geben
müssen.

Allerdings lag in der
Information über die
-fehlende Verständigung
lediglich eine formale
Handlung, die die Ent-
scheidung des Gerichts
nicht mehr beeinflussen
konnte. Daher lag kein
Wiedereintritt in die
Verhandlung vor.

gut ✓

5258 wurde nicht verletzt

d) Verstoß gegen § 273 IV

Es ^{wurde} ~~konnte~~ gegen § 273
IV verstoßen, indem das
Urteil am 30. 9. 16 und
damit vor Festlegung
des Protokolls am 4. 10.
16 zugestellt wurde.

Dies hat aber nur Aus-
wirkungen auf etwaige
Fristen, die an die
Zustellung des Urteils
anknüpfen und bildet
keinen Revisionsgrund.

richtig
→ Versuchen
im Aufbau bitte an
d. richtigen Stelle
(Rev. hyp. frist) bringen

Es sind keine relativen
Revisionsgründe ersichtl.

III. Sachlichrechtliche Gesetzesverletzungen

1. Darstellungsrige

Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils des Urteils sind nicht zu beanstanden, insbesondere sind sie nicht unklar, widersprüchlich oder lückenhaft und verstoßen nicht gegen Denkgesetze. Daher ist die Erhebung der Darstellungsrige nicht geboten. ~~verurteilt~~.

2. Sachzüge

Frage ist, ob die Fest-
stellungen des Urteils
die Verurteilung des
Angeklagten wegen Be-
leidigung und Sch-
beschädigung wegen.

a) Verurteilung wegen
Beleidigung

Der Angeklagte könnte
sich wegen Beleidigung
schwächer gemacht haben,
indem er den Zengen
Bichhorn als "Zigeuner"

bezeichnete.

Eine Beleidigung setzt
einen rechtswidrigen An-
griff auf die Ehre
einer anderen Person
durch eine vorsätzliche
Unwahrheit der Missach-
tung voraus.

Hier ist fraglich, ob die
Bezeichnung als Zigeuner
Missachtung anspricht.
Zurechende und wert-
neutrale Tatsachenbe-
hauptungen sind keine
Beleidigungen im Sinne

von 5185.

„Zigeuner“ ist allerdings
keine neutrale Bezeichnung
einer ethnischen Gruppe,
sondern eine herabwür-
digende Bezeichnung
für Sinti und Roma,
die von diesen als
Mischung aufgefasst
wird.

verletztbar

(+ absichtlich wohl aber
nicht)

Daher erfüllt die ~~Be-~~^{Be-}
zeichnung als Zigeuner
den objektiven Tatbe-
stand der Beleidigung.

* Wo steht das inn
Urteil?

Zudem war dem Ange-
klagten der Missachtungs
charakter seiner Äußerung
bekannt und er handelte
~~recht~~ vorsätzlich. An der
Rechtswidrigkeit und
~~An~~ Schuld bestehen
keine Zweifel.

Die Feststellungen des
Urteils legen die Verur-
teilung wegen Beleidigung.

b) Verurteilung wegen
Sachbeschädigung

Der Angeklagte könnte
sich wegen Sachbeschädi-
gung gem. § 303 StGB
strafbar gemacht haben,
indem er ein Stahlblech
von einem Wirtshausstuhl
abhat.

a) Verwirklichung des
Tatbestands

Das Abheben eines Stahl-
blechs ist eine Substanz-
verletzung im Sinne von
§ 303 StGB. Insofern han-
delt es der Angeklagte
durch vorsätzlich.

bb) mögliche Rechtsprechung

Allerdings könnte der Angeklagte entgegen der Beurteilung des Gerichts durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt gewesen sein.

(1) Notwehrlage

Dafür muss eine Notwehrlage bestanden haben, also gem. § 32 II StGB ein gegenwärtiges rechtserhebliches Angriff.

Der Zeuge Eichhorn liegt
mit einem Messer auf
den Angeklagten zu, es
droht also gegenwärtig
eine Beeinträchtigung
seiner rechtlichen Interessen.
Allerdings könnte der
Zeuge Schürers in Bezug
auf diese Handlung
durch Notwehr gem. § 32 StGB
gerechtfertigt gewesen sein.

Infolge der fortwährenden
- Beleidigungen ^{durch den Angeklagten} liegt eine ^{rechtfertigende}
Notwehrlage im Sinne
von § 32 II StGB vor.

Die Bedrohung und der

möglicherweise gepolte
Stich mit dem Messer
war geeignet, den An-
griff zu beenden. Es
war auch kein milderes
Mittel ersichtlich. Jeden-
falls fehlte es aber
aufgrund des Massen
Mißverhältnisses zwischen
der Beleidigung und der
Tötung an der Ursachen-
heit der Notwehrhandlung.

Daher war der Angriff
des Jüngers Eichhorn nicht
gerechtfertigt und es be-
stand eine Notwehrlage

zugunsten des Angelegten

(2) Notwehrhandlung

Das Abstreifen des Stuhl-
beins war geeignet, den
möglichen Messerangriff
abzuwehren, zudem war
es mangels anderer
Verteidigungsmöglichkeiten
das mildeste gleichgeig-
nere Mittel.

Allerdings könnte es
auch hier nach den
Grundsätzen der Notwehr-
provokation an der Gee-

botenher fehlen. Der Zeuge
Eichhorn wurde durch
die Behauptungen des
Angeklagten zum Angriff
verleitet.

✓
Mangels entsprechender
Feststellungen lag aber
keine Absichtprovokation
vor.

Bei einem sonstigen Schulo-
kopfen Herbeiführen der
Notwehrlage ist die Not-
wehr nicht dem sog.
Drei - Stufen - Modell ein-
zuschranken. Hier war

Flucht nicht mehr möglich
der Angelegte beobachtete
eine Selbstwehr.

Daher war die Handlung
auch geboten.

(3) subjektives Rechtserfor-
dungselement

Der Angelegte handelte
mit Verteidigungswillen.

Die Sachbeschädigung
war durch Notwehr
gem. § 32 StGB gerech-
fertigt. Das Urteil liegt

Nein - Notwehr
rückt sich nur gegen
d. Rechtswörter gewalt
des Angreifers.
(Fischer § 32 Rn. 24)

die Verteilung nicht.

3. Rechtsfolgen ausspruch

Auch in Bezug auf
den Rechtsfolgen aus-
spruch kommen Rechts-
fehler in Betracht.

Hier ist in Bezug auf
beide Urteilungen die
bisherige Staflosigkeit
des Angelegten als
hochliegender Stafmit-
teilungssyndel unerkannt
geblieben.

sie gesehen!

Hinzu kommt in Bezug
auf die Sachbeschick-
ung die dem Angeleg-
ten drohende Gefahr
der körperlichen Integrität.

In Bezug auf die Be-
leidigung wurde aller-
dings der diskriminie-
rende Charakter der

Doppelu.?

?

Beleidigung nicht berück-
sichtigt.
Folge?

IV. Ergebnis

Die Revision ist begrün-
det.

C. Zweckmäßigkeit

~~Die~~ Aufgrund der Erfolgsaussichten - insbesondere aufgrund des Fehlens des Strafentzugs für die Beleidigung und der ^F Fehlerhaftigkeit der Verurteilung wegen Sachbeschädigung - erscheint die Revision zweckmäßig.

D. Antrag

Ein Antrag könnte lauten
„ Das Urteil des Amtsgericht Hamburg vom

16. 9. 16 (Az 251 Ds
20³ 00 Js 82/16 (15/16))

ist aufzuheben. In Bezug
auf die Verurteilung we-
gen Beleidigung ist
das Verfahren einzustellen.

In Bezug auf die Ver-
urteilung wegen Sech-
tesbeleidigung ist der
Angeklagte durch das
Revisionsgericht freizu-
sprechen.

✓